

Verordnung über die berufliche Vorsorge

Vom 22. Februar 2005¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 97 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982²⁾, beschliesst:

I. GELTUNGSBEREICH

§ 1. Die Verordnung regelt die behördliche Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen, die von Bundesrechts wegen (Art. 61 Abs. 1 BVG, Art. 89bis Abs. 6 ZGB) der kantonalen Aufsicht unterliegen. Zuständig für die Aufsichtsführung ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement, Aufsichtsbehörde BVG und Stiftungsaufsicht.³⁾

²⁾ Die Aufsichtsbehörde BVG und Stiftungsaufsicht führt auch das kantonale Register über die berufliche Vorsorge.

³⁾ Für die übrigen Stiftungen gilt die Verordnung über die Stiftungsaufsicht vom 1. Februar 2004.

II. AUFSICHT

Aufsichtsübernahme

§ 2. Bei Neugründungen erfolgt die Aufsichtsübernahme mit Verfügung der Aufsichtsbehörde nach Eintragung der neugegründeten Vorsorgeeinrichtung im Handelsregister und soweit die notwendigen Unterlagen vorhanden sind. Dazu gehören neben dem Statut allfällige Reglemente und urkundengemäss bestellte Stiftungsorgane.

²⁾ Sofern es sich um eine bvg-registrierte Vorsorgeeinrichtung handelt, sind die Registrierungsunterlagen gemäss Verordnung über die Beaufsichtigung und Registrierung von Vorsorgeeinrichtungen (BVV 1) vom obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung rechtzeitig, spätestens jedoch mit der Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister der Aufsichtsbehörde BVG und Stiftungsaufsicht einzureichen.

³⁾ Bei Sitzverlegungen aus anderen Kantonen erfolgt die Aufsichtsübernahme nach Rechtskraft der Verfügung betreffend die Genehmigung der Sitzverlegung durch die die Aufsicht übergebende Behörde. Das zuständige oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung reicht dem Handelsregister das Statut zur Eintragung ein.

¹⁾ Vom Eidg. Departement des Innern formell zur Kenntnis genommen am 26. 4. 2005.

²⁾ SR 831.40.

³⁾ § 1 Abs. 1 geändert durch § 3 Ziff. 111 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

Aufgaben der Aufsichtsbehörde

§ 3. Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten. Sie erfüllt die ihr durch das Bundesrecht übertragenen Aufgaben (BVG und dessen Ausführungsbestimmungen sowie ZGB). Sie nimmt Einsicht in die jährliche Berichterstattung der Vorsorgeeinrichtung, die Kontrollstellenberichte und die Berichte des Experten für berufliche Vorsorge. Sie prüft insbesondere

- a) die Organisation der Vorsorgeeinrichtung (Art. 51 BVG und Art. 89bis Abs. 6 ZGB),
- b) die zweckgemässe Vermögensverwendung (Art. 84 Abs. 2 ZGB),
- c) die Anlage des Vorsorgevermögens (Art. 71 BVG und dessen Ausführungsbestimmungen),
- d) die Übereinstimmungen von Reglementen und anderen Erlassen der Vorsorgeeinrichtung mit der Urkunde und dem Gesetz.

² Die Aufsichtsbehörde genehmigt Urkundenänderungen bei Vorsorgestiftungen. Bei den übrigen Vorsorgeeinrichtungen prüft sie Statutenänderungen auf deren Rechtskonformität hin.

³ Beschlüsse betreffend die Vermögensübertragung und -aufteilung sowie Beschlüsse über die Liquidation oder Fusion von Vorsorgeeinrichtungen bedürfen vor deren Vollzug der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

⁴ Die Aufsichtsbehörde hebt Vorsorgeeinrichtungen auf Antrag oder von Amtes wegen auf, wenn diese ihren Zweck nachweislich nicht mehr erfüllen können. Vorbehalten bleibt die richterliche Aufhebung nach § 20 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für Vorsorgestiftungen.

Aufsichtsmittel

§ 4. Zur Durchführung der Aufsicht ergreift die Aufsichtsbehörde alle erforderlichen Massnahmen. Sie kann insbesondere

- a) Weisungen erteilen,
- b) Entscheide der obersten Organe von Vorsorgeeinrichtungen aufheben,
- c) Gutachten und Expertisen anordnen,
- d) Ersatzvornahmen anordnen,
- e) Organe ermahnen, verwarnen oder abberufen,
- f) Kommissarische Verwaltungen einsetzen,
- g) eine Kontrollstelle ernennen oder abberufen,
- h) eine Expertin oder einen Experten für berufliche Vorsorge ernennen oder abberufen,
- i) Bussen aussprechen (Art. 75 BVG und Art. 89bis Abs. 6 ZGB),
- j) Verzeigungen bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden vornehmen (Art. 76 und 77 BVG sowie Art. 89bis Abs. 6 ZGB).

² Die Aufsichtsbehörde kann von sich aus oder auf Anzeige Dritter jederzeit vom obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung Auskunft und die Herausgabe von sachdienlichen Unterlagen verlangen. Sie kann gestützt auf ihre Weisungsbefugnis bei der Kontrollstelle und/oder beim Experten für berufliche Vorsorge Auskunft und die Herausgabe von sachdienlichen Unterlagen verlangen.

³ Die Kosten für aufsichtsrechtliche Massnahmen gehen zulasten der betroffenen Vorsorgeeinrichtung.

Zusammenarbeit mit der kantonalen Steuerverwaltung

§ 5. Die Aufsichtsbehörde kann die kantonale Steuerverwaltung im Rahmen der Vorprüfung von Urkunden und Reglementen von Vorsorgeeinrichtungen zum Mitbericht einladen.

² Die Aufsichtsbehörde zeigt der kantonalen Steuerverwaltung die Errichtung oder Änderung von Vorsorgeeinrichtungen an und überweist ihr eine Kopie der Urkunde.

³ Stellt die Aufsichtsbehörde anlässlich der Einsichtnahme in die Berichterstattungen der Vorsorgeeinrichtungen allfällig steuerlich relevante Mängel fest, übermittelt sie der kantonalen Steuerverwaltung eine Kopie zur Überprüfung in steuerlicher Hinsicht.

III. AUFGABEN DES STIFTUNGSRATES

Rechnungsablage

§ 6. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung reicht der Aufsichtsbehörde jährlich innert längstens sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres die Berichterstattung ein. Diese umfasst:

- a) die vom Stiftungsrat genehmigte Bilanz und die Betriebsrechnung mit den Vorjahreszahlen,
- b) den Bericht der Kontrollstelle,
- c) den periodischen Bericht der versicherungstechnischen Expertin oder des versicherungstechnischen Experten,
- d) allfällige weitere von der Aufsichtsbehörde einverlangte Unterlagen.

² Es gelten für die Rechnungslegung die besonderen Vorschriften des BVG und seiner Ausführungserlasse.

³ Die Berichterstattungsunterlagen sind im Original und rechtsgültig unterzeichnet einzureichen.

Urkundenänderungen

§ 7. Sofern die Voraussetzungen für eine Urkundenänderung vorliegen, kann das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung eine Urkundenänderung beschliessen. Die Urkundenänderung ist der Aufsichtsbehörde mit einem entsprechenden Gesuch zur Genehmigung einzureichen.

² Das Gesuch umfasst

- a) die geltende Urkunde,
- b) die Begründung der Änderung,
- c) den Beschluss des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung betreffend die Änderung,
- d) die beurkundete Änderung der Urkunde.

³ Die Unterlagen gemäss Abs. 2 lit. a bis lit. c sind direkt der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die beurkundete Änderung gemäss Abs. 2 lit. d ist direkt dem Handelsregister einzureichen. Die Aufsichtsbehörde teilt dem Handelsregister die Genehmigung der Urkundenänderung mit.

⁴ Die Unterlagen können im Entwurf zur Vorprüfung bei der Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

Mitteilungspflichten

§ 8. Vom obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung erlassene Reglemente und deren allfällige Änderungen sind der Aufsichtsbehörde umgehend zur Kenntnis zu bringen. Dies gilt auch für geänderte Urkunden.

² Änderungen von Organen von Vorsorgeeinrichtungen sind, soweit sie im Handelsregister einzutragen sind, dem Handelsregister zur Eintragung zu melden. Diese Änderungen sind unabhängig von der Eintragungspflicht im Handelsregister umgehend der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

³ Die Organe von Vorsorgeeinrichtungen benachrichtigen die Aufsichtsbehörden unverzüglich über diejenigen Vorgänge, welche ein rasches Einschreiten erfordern oder auf das Vermögen oder die weitere Tätigkeit der Einrichtung wesentlichen Einfluss haben können.

IV. GEBÜHREN

§ 9. Die kantonale Aufsichtsbehörde erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Arbeitsaufwand und dem Vermögen der Vorsorgeeinrichtung.

A.

1. Eine jährliche Grundgebühr für die Ausübung der Aufsicht, bei einem Bruttovermögen (ohne Rückkaufswerte von Versicherungen)

bis	Fr.	100 000.–	Fr.	150.–
bis	Fr.	250 000.–	Fr.	300.–
bis	Fr.	500 000.–	Fr.	500.–
bis	Fr.	1 000 000.–	Fr.	600.–
bis	Fr.	2 500 000.–	Fr.	700.–
bis	Fr.	5 000 000.–	Fr.	800.–
bis	Fr.	10 000 000.–	Fr.	1000.–
bis	Fr.	25 000 000.–	Fr.	1200.–
bis	Fr.	50 000 000.–	Fr.	1450.–
bis	Fr.	75 000 000.–	Fr.	1700.–
bis	Fr.	100 000 000.–	Fr.	2000.–
bis	Fr.	150 000 000.–	Fr.	2500.–
bis	Fr.	200 000 000.–	Fr.	3000.–
bis	Fr.	250 000 000.–	Fr.	3500.–
bis	Fr.	300 000 000.–	Fr.	4000.–

2. Zuschlag für Versicherungsprämien, welche die Einrichtung zugunsten der Destinatäre entrichtet

bis	Fr.	100 000.–	Fr.	150.–
bis	Fr.	1 000 000.–	Fr.	300.–
über	Fr.	1 000 000.–	Fr.	500.–

B.

1. Übernahme der Aufsicht Fr. 300.–
2. Definitive Registrierung Fr. 400.– bis Fr. 1000.–
3. Streichung im Register für berufliche
Vorsorge und Genehmigung des
Schlussberichts Fr. 500.– bis Fr. 3000.–
4. Sitzverlegungen/Aufsichtsentlassungen Fr. 300.–
5. Liquidationen Fr. 500.–
6. Fusionen Fr. 1000.– bis Fr. 5000.–
7. Aufhebung mit oder ohne vorgängige
Liquidation Fr. 1000.– bis Fr. 5000.–
8. Genehmigung von Urkundenänderun-
gen Fr. 300.– bis Fr. 1000.–
9. Reglementsprüfungen (Leistungsregle-
mente) Fr. 300.– bis Fr. 600.–
10. Genehmigung von Teilliquidations-
reglementen Fr. 500.–
11. Prüfung von anderen Reglementen ... Fr. 200.– bis Fr. 500.–
12. Abgabe eines Registerauszuges Fr. 50.–
13. Anordnung von Massnahmen nach
Art. 62 Abs. 1 lit. d und Art. 62 Abs. 2
BVG Fr. 500.– bis Fr. 2000.–
14. Beratung oder Begutachtung von Ange-
legenheiten der beruflichen Vorsorge .. nach Zeitaufwand
15. Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden Fr. 500.– bis Fr. 2000.–
16. Mahnung für Berichterstattung, pro
Mahnung Fr. 50.–

² Zur Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst. Wer eine Amtshandlung veranlasst, kann zudem zur Leistung eines Kostenvorschusses angehalten werden. Bei Aufsichtsbeschwerden werden die Gebühren der unterliegenden Partei auferlegt.

³ Gibt eine Vorsorgeeinrichtung Anlass zu ausserordentlicher Kontrolle oder zu ausserordentlichen Abklärungen, so können die in Abs. 1 lit. A und B genannten Gebühren, bei Gebührenrahmen die obere Gebühr, maximal verdoppelt werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. März 2005 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die berufliche Vorsorge vom 13. September 1983 aufgehoben.